



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 9

Neustadt a.d. Waldnaab, den 12. September 2016

46. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 05. September 2016



Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Altstadt a. d. Waldnaab, Neustadt a. d. Waldnaab, Störnstein



Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Altstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab und Störnstein





Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 05. September 2016

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPlG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 27.07.2016 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPlG) für die Fortschreibung des Regionalplans (22. Änderung) beschlossen. Die 22. Änderung des Regionalplans umfasst eine Änderung im Kapitel B X Energieversorgung in Form einer Neufassung des Teilabschnittes B X 5 „**Windenergie**“.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 26.09.2016 bis einschließlich 28.10.2016 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zi. A 107

Die Unterlagen können von Montag bis Freitag von 8:00 bis 11:30 Uhr und von Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord

(www.oberpfalz-nord.de → „Regionalplan“ → „Fortschreibungen“ → „Windenergie“

Direktlink: <http://www.oberpfalz-nord.de/fortschreibungen/windenergie.htm>)

und der höheren Landesplanungsbehörde

(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 6 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“

Direktlink: http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm)

einsehbar.

Bis zum Ablauf der Anhörung am 05.12.2016 wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: KWittmann@neustadt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d.Waldnaab, 05. September 2016

Andreas Meier, Landrat
Verbandsvorsitzender



Der Abwasserzweckverband Altenstadt a. d. Waldnaab, Neustadt a. d. Waldnaab, Störnstein erlässt auf Grund von Art. 18 i.V. mit Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-1) folgende Neufassung der

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Altenstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a. d. Waldnaab, Störnstein“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Neustadt a. d. Waldnaab.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab, die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab, die Gemeinde Störnstein und die Gemeinde Theisseil.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst bei der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab, der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab und der Gemeinde Störnstein das Gemeindegebiet und bei der Gemeinde Theisseil das Gebiet der Gemeindeteile Edeldorf und Wilchenreuth.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Kläranlage zu errichten und zu betreiben. Die gemeinschaftliche Kläranlage umfasst das Klärwerk, die Verbandssammler, Hebewerke und Regenüberlaufbecken (siehe Bauentwurf vom März 1991).

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Die Befugnis der Verbandsmitglieder zum Erlass von Beitrags- und Gebührensatzungen bleibt unberührt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 10 Mitgliedern. Es entsenden die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab 5 Mitglieder, die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab 4 Mitglieder sowie die Gemeinden Störnstein und Theisseeil je ein Mitglied.

(2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Weiden sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Weiden, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der

Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmen-
gleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten, enthält sich ein
Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung
finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen
Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den
beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl
entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen
erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die
höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das
Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der
anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse
(Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem
Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines
Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht
zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt
wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde
zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit
nicht nach dem Gesetz der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der
Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der Verbandsaufgaben
dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung
3. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung,
4. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung,
5. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
6. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe
von mehr als 10.000,00 € mit sich bringen.
7. die Ernennung und Beförderung von Beamten, sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen,
die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern,
8. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den
Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf
beschließende Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten Auslagenersatz nach gesonderter Entschädigungssatzung.

§ 12 Verbandsvorsitz

- (1) Verbandsvorsitzender wechselt alle zwei Jahre zwischen der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab.
- (2) Weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Bürgermeister der Gemeinde Störnstein.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Einrichtungen von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsarbeiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000,- € mit sich bringen.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet der Regelung in § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso seine Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Beanspruchung.

§ 15 Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16 Geschäftsführung, Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

(2) Die Umlagen werden erhoben als Betriebskostenumlage zur Deckung des Sach- und Personalaufwands und des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs, sowie als Investitionsumlage zur Deckung der durch Zuwendungen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Investitionen des Zweckverbandes. .

(3) Die Umlagen werden ab 01.01.1999 je zur Hälfte nach den an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohner mit Hauptwohnsitz nach der Zählung des Statistischen Landesamtes zum 31. 12. des Vorvorjahres und der Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorangehenden Jahres, für die die Verbandsgemeinden Abwassergebühren erheben, bemessen.

(4) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Umlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am Fünften eines jeden Monats fällig.

Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für einen Monat gefordert werden:

(6) Ist die Umlage zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Geschäftsjahr erhobenen Beiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Geschäftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

(7) Von den nach Abzug der Zuwendungen verbleibenden Kosten des Bauabschnitts IV
- Erweiterung der Kläranlage - werden 24/30 nach den von den Verbandsgemeinden
ermittelten Geschoßflächen

Altenstadt a.d. Waldnaab	688.753
Neustadt a.d. Waldnaab	944.599
Störnstein	223.743
Theisseil	30.005

verteilt.

§ 20 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21 Örtliche Rechnungsprüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 22 Änderung der Verbandssatzung

(1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.
2. Die Vertretungsorgane aller Mitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen.
3. Die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Mitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.
4. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 24 Abwicklung

Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlage Schlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Mitglieder zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Mitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab anordnen.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Zweckverband gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab in Kraft, gleichzeitig werden alle früheren Versionen, bzw. Änderungssatzungen außer Kraft gesetzt.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 15.06.2016

Rupert Troppmann
1. Vorsitzender

Der Abwasserzweckverband Altenstadt a.d. Waldnaab - Neustadt a.d. Waldnaab - Störnstein erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-I-I), Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.06.2009 folgende Satzung:

**Entschädigungssatzung
für den Abwasserzweckverband
Altenstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein**

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Auslagenersatz

Die Verbandsvorsitzenden und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen. Eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes wird nur für Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes gewährt.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- 1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 25,00 Euro.
- 2) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
- 3) Selbständige bzw. freiberuflich tätige Mitglieder erhalten eine Entschädigung von 30,00 Euro je Tag, wenn sie ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage und Sitzungen, die nach 17.00 Uhr beginnen.
- 4) Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig sind, bzw. nicht mehr als 10 Wochenstunden teilzeitbeschäftigt sind, erhalten eine Entschädigung von 30,00 Euro je Tag. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage und Sitzungen, die nach 17.00 Uhr beginnen.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.
- 2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 75,00 Euro.

3) Der weitere Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 23. Juni 2009

Rupert Troppmann
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.